

2. Begünstigte

¹Den Hebammenbonus können ausschließlich Hebammen und Entbindungspfleger mit einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 5 des Hebammengesetzes erhalten, die die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen. ²Die Hebamme oder der Entbindungspfleger muss:

- a) den Beruf in Bayern ausüben,
- b) freiberuflich tätig sein und dabei
- c) in dem der Antragstellung vorangehenden Kalenderjahr mindestens vier Geburten pro Jahr bzw. mindestens eine Geburt pro Quartal verantwortlich betreut haben.